

Geschäftsverzeichnisnr. 1633
Urteil Nr. 76/2000 vom 21. Juni 2000

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 103 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 bezüglich des Unterrichts IX, erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. März 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 103 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 bezüglich des Unterrichts IX (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. August 1998).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 2. März 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 23. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. März 1999.

Durch Anordnung vom 11. Mai 1999 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der Flämischen Regierung die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um acht Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 12. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 17. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 18. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 1999 und vom 29. Februar 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 1. März 2000 bzw. 1. September 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1999 hat der amtierende Vorsitzende die Besetzung um den Richter H. Coremans ergänzt.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. Dezember 1999 anberaumt.

Die letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1999

- erschienen
- . RÄin N. Van Laer *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 7. März 2000 hat der Hof festgestellt, daß der gesetzmäßig verhinderte Richter H. Coremans als Mitglied der Besetzung durch den Richter E. De Groot ersetzt wurde, die Verhandlung wieder eröffnet und den Sitzungstermin auf den 29. März 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 8. März 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2000

- erschienen
- . RA J.F. De Bock *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA O. Dugardyn, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 103 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 bezüglich des Unterrichts IX fügt in das Dekret vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft einen neuen Abschnitt 8 mit folgendem Wortlaut ein:

« Abschnitt 8. - Vermögensrechte an Erfindungen an Universitäten

Artikel 169^{ter}. § 1. Die Vermögensrechte an Erfindungen von Mitgliedern des Personals der Universität und des Fonds für wissenschaftliche Forschung sowie Stipendiaten des Fonds für wissenschaftliche Forschung, des 'Vlaams Instituut voor de Bevordering van het Wetenschappelijk-Technologisch Onderzoek in de Industrie' oder einer flämischen Universität im Rahmen ihrer Forschungsaufgaben gehören ausschließlich der Universität. In gleicher Weise erwirbt die Universität die Vermögensrechte an Erfindungen von anderen Personen, die an der Universität Forschung betreiben, insofern diese Übertragung von Rechten in einer schriftlichen Vereinbarung mit diesen Personen bestätigt wird.

Unter Erfindungen ist folgendes zu verstehen: potentiell patentierbare Erfindungen, Anzuchtprodukte, Zeichnungen und Modelle, Topographien von Halbleiterprodukten, Computerprogramme und Datenbanken, die im Hinblick auf eine industrielle oder landwirtschaftliche Nutzung zu kommerziellen Zwecken angewandt werden können.

§ 2. Der Forscher ist verpflichtet, seine Erfindung vor jeder weiteren Veröffentlichung dem zuständigen Dienst in der Universität mitzuteilen.

Die Universität kann im Hinblick auf den Schutz ihrer Rechte die Veröffentlichungsfreiheit des Forschers auf angemessene Weise während einer Frist von höchstens 12 Monaten einschränken.

§ 3. Die Universität besitzt das ausschließliche Nutzungsrecht an der Erfindung. Bei dieser Nutzung achtet die Universität darauf, daß die Möglichkeit, Forschungsergebnisse zu Zwecken des akademischen Unterrichts und der akademischen Forschung zu nutzen, nicht beeinträchtigt wird. Bei der Nutzung berücksichtigt sie auch die Möglichkeit, Tätigkeiten zur Universität oder zur Region anzulocken.

Der Forscher hat das Recht, über die Schritte informiert zu werden, die die Universität in bezug auf den rechtlichen Schutz und die Nutzung seiner Erfindung unternimmt.

Der Forscher hat Anspruch auf einen durch die Geschäftsordnung oder auf Vertragsbasis festgelegten angemessenen Anteil am finanziellen Ertrag, den die Universität aus der Nutzung der Erfindung erwirbt.

§ 4. Die Universität kann ihre Rechte an den Erfindungen auf einer allgemeinen oder individuellen Grundlage auf den Forscher übertragen, doch sie behält immer ein unveräußerliches, nicht-ausschließliches und kostenloses Recht, sie für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Die Universität kann sich im übrigen einen Teil der Einnahmen ausbedingen, die der Forscher aus der Nutzung dieser Rechte erwirbt.

Unbeschadet der Bestimmungen von § 5 hat der Forscher die Möglichkeit, die Rechte an seiner Erfindung einzufordern, wenn die Universität es ohne gültige Gründe unterläßt, die Erfindung innerhalb eines angemessenen Zeitraums und spätestens innerhalb von drei Jahren nach der in § 2 angeführten Mitteilung zu nutzen.

§ 5. Wenn für den Erwerb eines Schutzes der Erfindung Formalitäten zu erfüllen oder Fristen einzuhalten sind und die Universität es unterläßt, die erforderlichen Schritte innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Mitteilung zu unternehmen, stehen dem Forscher, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen dem Forscher und der Universität, die Rechte an der Erfindung einschließlich der Nutzungsrechte zu, unbeschadet des in § 4 erwähnten wissenschaftlichen Nutzungs- und Entschädigungsrechtes der Universität.

Wenn die Universität rechtzeitig die erforderlichen Formalitäten erfüllt, achtet sie danach auf den geographischen Schutz und die geographische Nutzung der Erfindung. Gegebenenfalls teilt sie spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vorzugsrechtes im Sinne der Pariser Verbandsübereinkunft dem Forscher schriftlich mit, für welche Länder der Schutz beantragt wird. In den übrigen Ländern erhält der Forscher unmittelbar das Recht, selbst den Schutz anzufordern und die Erfindung gemäß den zwischen der Universität und dem Forscher erfolgten Absprachen zu nutzen.

§ 6. Die Universitätsleitung legt eine Geschäftsordnung fest, in der die konkreten Modalitäten für die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels ausführlicher ausgearbeitet werden. Hierbei berücksichtigt die Universitätsleitung die Bedingungen in bezug auf das Eigentum und die Nutzung von geistigen Eigentumsrechten, die durch Gesetz, Dekret, europäische Vorschriften oder kraft derselben festgesetzt wurden.

§ 7. Dieser Artikel beeinträchtigt nicht die Möglichkeit der Universität, Forschungsvereinbarungen und Dienstleistungsverträge mit Dritten abzuschließen gemäß dem Dekret vom 22. Februar 1995 über die wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Dienstleistungen der Universitäten oder Hochschulen und über die Beziehungen der Universitäten und Hochschulen mit anderen Rechtspersonen.

§ 8. Die Flämische Regierung kann den Anwendungsbereich dieses Artikels auf andere Einrichtungen für wissenschaftliche Forschung ausdehnen. »

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt des Ministerrates (klagende Partei)

A.1. Der einzige Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere dem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 7 und Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Indem der Dekretgeber die Vermögensrechte an Erfindungen der Forscher der flämischen Universitäten regelt, ergreife er besondere Maßnahmen in bezug auf geistige Eigentumsrechte, obwohl ausschließlich die Föderalbehörde für das industrielle und geistige Eigentum zuständig sei.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Hofes führt der Ministerrat an, Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beinhalte nicht nur einen Zuständigkeitsvorbehalt für die Wirtschaftspolitik, sondern auch auf horizontale Weise für alle anderen Sachbereiche, die der Zuständigkeit der Gemeinschaften und der Regionen unterlägen. Das geistige Eigentum falle folglich in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers.

Der Ministerrat merkt überdies an, daß die angefochtene Bestimmung im Widerspruch « zu mindestens sechs föderalen Gesetzen, drei Richtlinien und einer Gemeinschaftsverordnung sowie zu einem internationalen Vertrag und einem einheitlichen Benelux-Gesetz » stehe.

Die bei den Vorarbeiten vorgebrachten Argumente, wonach die angefochtene Bestimmung sich nicht auf die geistigen Eigentumsrechte als solche beziehen, sondern lediglich das System der Vermögensrechte betreffen würde, seien nicht sachdienlich, da die Vermögensrechte das Wesentliche der geistigen Eigentumsrechte bildeten.

A.2. Nach Ansicht des Ministerrates könne der Dekretgeber die angefochtene Bestimmung ebenfalls nicht auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stützen, da die Anwendungsbedingungen dieses Artikels, so wie sie vom Hof festgelegt worden seien, nicht erfüllt seien. Der Dekretgeber weise weder nach, daß die angefochtene Bestimmung notwendig sei für die Ausübung seiner Befugnisse, noch, daß die dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Befugnis sich für eine unterschiedliche Behandlung eigne. Überdies erfülle das Dekret in keiner Weise die Bedingung einer nebensächlichen Auswirkung auf den betroffenen föderalen Zuständigkeitsbereich, da einerseits die Vermögensrechte den eigentlichen Kern der geistigen Eigentumsrechte bildeten und andererseits die betreffende Bestimmung möglicherweise im Widerspruch zu verschiedenen föderalen, überstaatlichen und internationalen Normen stehe.

Der Ministerrat bittet den Hof, die angefochtene Bestimmung für nichtig zu erklären.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.3. Die Flämische Regierung vertritt den Standpunkt, der Dekretgeber sei direkt zuständig auf der Grundlage von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung, wonach die Flämische Gemeinschaft zuständig sei für alle Unterrichtsangelegenheiten, abgesehen von einigen einschränkend auszulegenden Ausnahmen, so daß er in Angelegenheiten, die als eine interne Unterrichtsbehörde anzusehen seien, von der föderalen Gesetzgebung abweichen könne, auch in Angelegenheiten, die ansonsten dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten seien. Die Gemeinschaften seien uneingeschränkt befugt, um, mit Ausnahme der Pensionsregelung, das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Unterrichtspersonals festzulegen. Ebenso sei die wissenschaftliche Forschung von und in den Universitäten als eine Unterrichtsangelegenheit anzusehen, so daß die Gemeinschaften zuständig seien « für die wissenschaftliche Forschung, die sich auf den Unterricht bezieht, sowohl diejenige in bezug auf den Unterricht (materielles Kriterium) als auch diejenige, die durch den Unterricht ausgeführt wird (organisches Kriterium) ». Es handele sich hier sowohl um die Grundlagenforschung als auch um die angewandte wissenschaftliche Forschung, einschließlich der Restbefugnisse.

Die angefochtene Bestimmung betreffe die Rechtsstellung der Personalmitglieder der Universitäten, des Fonds für wissenschaftliche Forschung sowie der Inhaber der in Paragraph 1 des angefochtenen Artikels angeführten Stipendien, insbesondere bezüglich der Vermögensrechte an von ihnen im Rahmen ihrer Forschungsaufgaben gemachten Erfindungen. Demzufolge werde ein Aspekt des Beschäftigungsverhältnisses geregelt.

Aus den vorstehenden Erwägungen leitet die Flämische Regierung ab, daß der Dekretgeber seine Zuständigkeit direkt aus der verfassungsmäßigen Zuständigkeit für Unterrichtsangelegenheiten beziehe, der die im Sondergesetz vom 8. August 1980 vorgesehene Zuständigkeitsverteilung weichen müsse.

A.4. Hilfsweise führt die Flämische Regierung an, der Dekretgeber sei aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 für diesen Sachbereich zuständig.

Die Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung und der wissenschaftlichen Dienstleistungen gehörten neben dem akademischen Unterricht zur Aufgabenstellung der Universitäten. Die Bezeichnung der Inhaber der Vermögensrechte an den Erfindungen und die Regelung ihrer etwaigen Übertragung beträfen demzufolge einen wesentlichen Teil der Rechtsstellung der Personalmitglieder und berühre direkt die Organisation des Universitätsunterrichtes. Es würde wenig Sinn haben, daß der Dekretgeber weitere Aspekte der Rechtsstellung des akademischen Personals der Universitäten regele, wenn er nicht für diesen Aspekt des Arbeitsverhältnisses zuständig wäre. Eine Regelung bezüglich der Vermögensrechte an den Erfindungen müsse es ermöglichen, daß die Universitätsleitung eine Kontrolle über das Zustandekommen und die Anwendung dieser Erfindungen habe und daß die Ergebnisse dieser Erfindungen weiterhin dem Universitätsunterricht zugute kämen.

Die Erfindungen des Universitätspersonals eigneten sich für eine unterschiedliche Regelung im Vergleich zu den Erfindungen in einem industriellen Umfeld oder anderswo. Zunächst, weil das Ziel der Forschung an den Universitäten auch die Grundlagenforschung umfasse und nicht in erster Linie auf die Nutzung und das Erzielen eines Gewinns ausgerichtet sei; sodann, weil die wissenschaftliche Forschung an den Universitäten mit öffentlichen Mitteln finanziert werde; schließlich, weil die Forscher an den Universitäten ihre Aufgabe in voller akademischer Freiheit und nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags erfüllten.

Schließlich sei die Auswirkung auf die föderale Restbefugnis nebensächlich, da es nur um die Erfindungen der Personalmitglieder der Universitäten, des Fonds und der Stipendiaten gehe, und zwar im Rahmen ihres Auftrags. Das Urheberrecht sei nicht in die Dekretsregelung aufgenommen worden. Im übrigen werde die Möglichkeit geboten, die Vermögensrechte auf den Forscher zu übertragen.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat durchblicken lasse, durchbreche die betroffene Regelung weder die Tendenz der föderalen Gesetzgebung, die, insofern sie bestehe, keine eindeutige Regelung in bezug auf Erfindungen im Rahmen einer Beschäftigung enthalte, noch das überstaatliche Regelwerk.

Die Flämische Regierung fordert den Hof auf, die Klage abzuweisen.

Erwiderung des Ministerrates

A.5. Gemäß dem Ministerrat sei die angefochtene Bestimmung keinesfalls im Rahmen der Rechtsstellung des Unterrichtspersonals angenommen worden, sondern im Rahmen der Zuständigkeit für die wissenschaftliche Forschung. Die wissenschaftliche Forschung sei eine ergänzende Befugnis, die von der Hauptzuständigkeit im Bereich des Unterrichts zu unterscheiden sei und die nicht durch die Verfassung, sondern durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 verliehen worden sei. Der Dekretgeber habe demzufolge den horizontalen Zuständigkeitsvorbehalt einhalten müssen, der durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der Föderalbehörde vorbehalten sei. Dieser Zuständigkeitsvorbehalt finde Anwendung auf das gesamte System der Zuständigkeitsverteilung, das durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 organisiert werde, und drücke den Willen aus, insbesondere den Sachbereich des geistigen Eigentums der ausschließlichen Zuständigkeit der Föderalbehörde zu unterstellen. Demzufolge habe der Dekretgeber seine Befugnisse überschritten.

A.6. Nach Meinung des Ministerrates seien die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht erfüllt. Es sei nicht erforderlich, daß die Flämische Gemeinschaft die Vermögensrechte in bezug auf Erfindungen der Universitäten regele, um ihre Befugnisse im Bereich der wissenschaftlichen Forschung ausüben zu können. Die angefochtene Bestimmung sei ebenfalls nicht erforderlich für die Organisation und das Funktionieren der wissenschaftlichen Forschung in den Universitätseinrichtungen in Flandern. Ebensowenig sei die These annehmbar, daß die Vermögensrechte an Erfindungen sich für eine unterschiedliche Regelung eigneten und nur eine nebensächliche Auswirkung auf die Befugnisse des föderalen Gesetzgebers hätten, da die Vermögensrechte das Wesentliche der geistigen Rechte bildeten, weil sie bedeuteten, daß dem Erfinder alle wirtschaftlichen Vorteile seiner Erfindung vorbehalten seien.

Der Ministerrat fordert somit die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung.

B.1. Die Nichtigkeitsklage betrifft Artikel 103 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 bezüglich des Unterrichts IX. Diese Bestimmung regelt die Vermögensrechte an Erfindungen in Universitäten, mit Ausnahme der Urheberpersönlichkeitsrechte. Unter Erfindungen ist folgendes zu verstehen: potentiell patentierbare Erfindungen, Anzuchtprodukte, Zeichnungen und Modelle, Topographien von Halbleiterprodukten, Computerprogramme und Datenbanken, die im Hinblick auf eine industrielle oder landwirtschaftliche Nutzung zu kommerziellen Zwecken angewandt werden können. Urheberrechte sind somit nicht ins Auge gefaßt.

Gemäß der angefochtenen Bestimmung stehen die Vermögensrechte an Erfindungen, die Mitglieder des Personals der Universität und des Fonds für wissenschaftliche Forschung sowie in dieser Bestimmung angeführte Stipendiaten im Rahmen ihrer Forschungsaufgaben machen, ausschließlich der Universität zu. Die Vermögensrechte an Erfindungen von anderen als den vorstehend erwähnten Personen stehen nur dann der Universität zu, wenn eine vertragliche Regelung in diesem Sinne vorliegt. Die Universität besitzt das ausschließliche Recht zur Nutzung der Erfindung. Der Forscher hat Anrecht auf einen durch die Geschäftsordnung oder auf Vertragsbasis festgelegten angemessenen Anteil am finanziellen Ertrag, den die Universität aus der Nutzung der Erfindung erwirbt. Die Universität kann ihre Rechte an Erfindungen auf den Forscher übertragen. Dieser hat überdies die Möglichkeit, die Rechte an seiner Erfindung einzufordern, wenn die Universität es unterläßt, die Erfindung innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu nutzen.

B.2. Der Ministerrat führt einen einzigen Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln abgeleitet ist, insbesondere gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 7 und Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Nach Ansicht des Ministerrates würde das Dekret in die dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit in bezug auf das industrielle und geistige Eigentum eingreifen und wären die Anwendungsbedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes nicht erfüllt.

Die Flämische Regierung führt in der Hauptsache an, das Dekret regle die Rechtsstellung des Universitätspersonals, und hilfsweise, Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 könne geltend gemacht werden.

B.3.1. Der Verfassungsgeber hat vorbehaltlich der in Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung angeführten Ausnahmen den Gemeinschaften die vollständige Befugnis verliehen, Regeln

für Unterrichtsangelegenheiten zu erlassen. Hierzu gehören auch die Regeln in bezug auf die Rechtsstellung des Unterrichtspersonals im allgemeinen und des Gemeinschaftsunterrichts im besonderen.

B.3.2. Auch die wissenschaftliche Forschung von und in den Universitäten muß als eine Unterrichtsangelegenheit angesehen werden. Artikel 6*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verteilt die Befugnis zur Regelung der wissenschaftlichen Forschung zwischen den verschiedenen Gesetzgebern gemäß dem System der parallelen Ausübung der ausschließlichen Befugnisse, wobei jeder - Föderal-, Gemeinschafts- oder Regional- - Gesetzgeber befugt ist, die wissenschaftliche Forschung in bezug auf die zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörenden Angelegenheiten zu regeln.

B.3.3. Gemäß Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung ist ausschließlich die Föderalbehörde zuständig für das industrielle und geistige Eigentum.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. August 1988 wurde zur Verdeutlichung des Begriffes des «industriellen und geistigen Eigentums» eine Aufzählung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Basisgesetze in bezug auf industrielles Eigentum, Patente, Modelle, Marken und das Recht auf Pflanzenzüchtungen vorgenommen, «die mit ihren Ausführungserlassen weiterhin zur ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Behörde gehören» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988, Nr. 516/6, S. 136). Diese Aufzählung gilt als Wille des Sondergesetzgebers, die Regelung in bezug auf das geistige und industrielle Eigentum als föderalen Sachbereich anzusehen.

B.4.1. Die Aufteilung der Befugnisse zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften beruht auf einem System der ausschließlichen Befugnisse, was zur Folge hat, daß jede Rechtssituation im Prinzip ausschließlich durch einen einzigen Gesetzgeber geregelt werden kann. Wenn eine Regelung - wie im vorliegenden Fall - Verbindungen zu mehreren Zuständigkeitszuweisungen aufweist, muß der Hof untersuchen, wo der Schwerpunkt des geregelten Rechtsverhältnisses liegt.

B.4.2. Erfindungen, die von Personalmitgliedern der Universität oder von Forschern, die diesen durch das Dekret gleichgestellt werden, im Rahmen ihrer Forschungsaufgaben gemacht werden, bilden einen wesentlichen Bestandteil der Funktionen, die diese Personen in der Ausführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen.

Die Regelung der vermögensrechtlichen Folgen dieser Erfindungen gehört zur Regelung des Arbeitsverhältnisses der betroffenen Personen und ist somit untrennbar mit ihrer Rechtsstellung verbunden, die von den Gemeinschaften geregelt werden kann.

B.4.3. Die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers im Bereich des industriellen und geistigen Eigentums setzt voraus, daß der Dekretgeber dann, wenn er die Vermögensrechte an Erfindungen in Universitäten regelt, sich auf das beschränkt, was für eine wirksame Politik im Bereich des Universitätsunterrichtes notwendig ist. Insbesondere muß er darauf achten, die Ausübung der föderalen Befugnisse nicht unmöglich oder übertrieben schwierig zu machen.

Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt. In Anbetracht des beschränkten und deutlich abgegrenzten Anwendungsgebietes einerseits und der Spezifität der Regelung der Vermögensrechte an Erfindungen in Universitäten andererseits beeinträchtigt die angefochtene Bestimmung nicht die Befugnis des föderalen Gesetzgebers in bezug auf geistiges und industrielles Eigentum im allgemeinen sowie seine Befugnis, die Erfindungen in einem Arbeitsverhältnis zu regeln, im besonderen.

B.4.4. Die unter B.4.2 und B.4.3 dargelegten Erwägungen gelten nur für die in Paragraph 8 der angefochtenen Bestimmung angeführten wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, unter der Bedingung, daß sie zur Organisation des Unterrichts in der Flämischen Gemeinschaft gehören. In Anbetracht des Gegenstandes des Dekrets ist der obengenannte Paragraph 8 in diesem Sinne auszulegen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage vorbehaltlich der in B.4.4 erwähnten Auslegung zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets